

Aktenzeichen:

4 Ü 91/18

6 O 240/17 LG Freiburg im Breisgau



Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE IN FREIBURG

4. ZIVILSENAT

zugestellt

E I N G A N G

23. Okt. 2018

RAe. Zirlewagen,
Brauer & Partner

Beschluss

In dem Rechtsstreit

§
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:
1761/17 BZ06

wegen Rücktritts vom Gebrauchtwagenkaufvertrag

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kratschmer, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Aurnhammer und die Richterin am Oberlandesgericht Brunner am 17.10.2018 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 17.04.2018, Az. 6 O 240/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine

Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Der Kläger verlangt Rückabwicklung und Schadensersatz bezüglich eines Gebrauchtwagenkaufvertrages mit der Beklagten vom 31.10.2016.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe für den Sach- und Streitstand im ersten Rechtszug und die getroffenen Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage mangels nachgewiesenen Vorliegens geltend gemachter Mängel bei Gefahrübergang bzw. - soweit solche Mängel durch das erhobene Sachverständigengutachten als nachgewiesen angesehen wurden - mangels Nachfristsetzung abgewiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger die erstinstanzlich gestellten Anträge in hinsichtlich des Zahlungsbetrages auf 15.426,33 € reduziertem Umfang weiter. Entgegen der Urteilsbegründung erweise sich hinsichtlich des festgestellten mangelbegründenden Fehlens von Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprechanlage eine Nachfristsetzung als entbehrlich gem. § 326 Abs. 5 BGB wegen Unbehebbarkeit der Mängel, bzw. gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB wegen arglistigen Vorgehens der Beklagten, welche Behauptungen ins Blaue hinein aufgestellt habe. Eine Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergebe sich im Übrigen nicht nur im Fall der Arglist, sondern schon bei Wegfall des Vertrauens in die Leistungsfähigkeit des Schuldners, wovon vorliegend bei zutreffender Bewertung auszugehen sei.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Auch soweit das Landgericht zu Recht behauptete Mängel als nicht nachgewiesen und § 476 BGB als nicht anwendbar angesehen habe, fehle es zusätzlich an der erforderlichen Nachfristsetzung für eine Mangelbehebung. Bezüglich irrtümlich im Kaufvertrag angegebener Ausstattungsmerkmale habe der Kläger keine Frist für die technisch mögliche Nachrüstung gesetzt. An die Feststellungen des Landgericht zur fehlenden Arglist der Beklagten sei die Berufungsinstanz gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden.

II.

Die zulässige Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Weder die hinsichtlich ihres Entstehungszeitpunktes streitigen Mängel des streitbefangenen Fahrzeuges, d.h. Kratzer in Windschutzscheibe und Felgen sowie Defekt im Bremssattel (1.), noch die unstreitig bei Gefahrübergang fehlende Ausstattung mit Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung (2.) rechtfertigen die begehrte Rückabwicklung bzw. Schadensersatzansprüche wegen daraus resultierender Aufwendungen.

1. Bezüglich der Kratzer in Windschutzscheibe und Felgen sowie eines Defektes im Bremssattel hat das Landgericht den Kläger im Ergebnis zu Recht (BGH, Urteil vom 14.09.2005 - VIII ZR 363/04, juris Rn. 37) als beweisfällig angesehen. Dies wird mit der Berufung nicht angegriffen.

2. Bezüglich der vereinbarten, aber unstreitig fehlenden Ausstattung des streitgegenständlichen Fahrzeuges mit Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung war der Kläger mangels vorrangigen Nacherfüllungsverlangens gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB nicht zu seinem Rücktritt vom Kaufvertrag mit Schreiben vom 01.06.2017 (K 3) berechtigt.

Zutreffend hat das Landgericht hierzu ausgeführt, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung weder wegen Unmöglichkeit gem. § 326 Abs. 5 BGB (a) noch wegen Unzumutbarkeit oder Vorliegen besonderer Umstände gem. §§ 440, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB (b) entbehrlich war.

a) Der Sachverständige hat in seinem überzeugenden und inhaltlich nicht angegriffenen mündlichen Gutachten vom 9.04.2018 (I 123ff) den nachträglichen Einbau eines Sportfahrwerks als technisch möglich bezeichnet. Auch die Möglichkeit, eine Bluetooth-Freisprechan-

lage zu installieren, wurde bejaht (I 131). Soweit bezüglich der bei der Untersuchung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen nicht feststellbaren Option, Bluetooth-Geräte mit dem Bordcomputer zu koppeln, eine nachträgliche Installation als nur schwer möglich bezeichnet wurde (a.a.O.), ergibt sich daraus entgegen der Berufungsbegründung nicht die Unmöglichkeit der Nachbesserung. Es hätte vielmehr im Ermessen der Beklagten gelegen, den Aufwand eines Austauschs des Bordcomputers und der Anpassung der Software auf sich zu nehmen oder eine Nachbesserung abzulehnen.

b) Es liegen auch keine besonderen Umstände i.S.d. §§ 440, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB vor.

- Das Risiko des Scheiterns der Nachbesserung begründet nicht deren Unzumutbarkeit für den Kläger, dem der Rücktritt in der Folge ohne weiteres möglich gewesen wäre.

- Aufgrund ausführlicher und nicht zu beanstandender Würdigung der Aussage des Zeugen Ahmeti hat das Landgericht festgestellt, dass dieser die unzutreffenden Angaben zu Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung nicht gegen besseres Wissen oder „ins Blaue hinein“ getätigt hatte, sondern jeweils aus der anderweitigen Ausstattung des Fahrzeuges falsche Schlüsse gezogen hatte. Von einem arglistigen Vorgehen des Zeugen ist das Landgericht daher zu Recht nicht ausgegangen.

- Das Vorliegen auch beim Verbrauchsgüterkauf für nicht vertragsgemäße Leistung erforderlicher (Staudinger/Schwarze, BGB, Neubearbeitung 2015, § 323 Rn. B 107; Erman/Westermann, BGB, 15. Aufl. 2017, § 323 Rn. 17) anderer besonderer Umstände, aufgrund derer das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Beklagten entfallen und die Fristsetzung daher gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich geworden wäre, hat das Landgericht ebenfalls zutreffend verneint. Die schlichte Tatsache, dass das Fahrzeug 3 von 37 im Kaufvertrag genannte Ausstattungsmerkmalen nicht aufwies, wobei das Fehlen von Bluetooth und Freisprecheinrichtung dem Kläger aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges über 6 Monate lange vor dem erklärten Rücktritt aufgefallen sein muss, war nicht geeignet, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Beklagten entfallen zu lassen. Der Bundesgerichtshof hat einen entsprechenden Vertrauensverlust angenommen im Fall von vielfachen Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Technik, welche die Standfestigkeit eines zu errichtenden Gebäudes in Frage stellten (Urteil vom 08.05.2008 - VII ZR 201/07, juris Rn. 7). Damit ist die vorliegende unzutreffende Ausstattungsbeschreibung nicht ansatzweise vergleichbar; diese begründet vielmehr keine vernünftigen Zweifel an der Leistungsfähigkeit

der Beklagten.

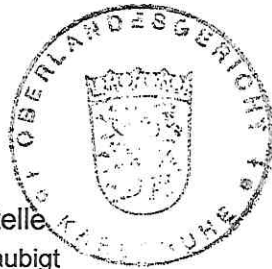
Kratschmer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Aurnhammer
Richterin
am Oberlandesgericht

Brunner
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Freiburg, 18.10.2018

Daler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Aktenzeichen:

4 U 91/18

6 O 240/17 LG Freiburg im Breisgau

zugestellt

E I N G A N G

23. Okt. 2018

RAe. Zirlewagen,
Brauer & Partner



Oberlandesgericht Karlsruhe

ZIVILSENATE IN FREIBURG

4. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:
1761/17 BZ06

wegen Rücktritts vom Gebrauchtwagenkaufvertrag

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kratschmer, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Aurnhammer und die Richterin am Oberlandesgericht Brunner am 17.10.2018 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 17.04.2018, Az. 6 O 240/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine

Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Der Kläger verlangt Rückabwicklung und Schadensersatz bezüglich eines Gebrauchtwagenkaufvertrages mit der Beklagten vom 31.10.2016.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe für den Sach- und Streitstand im ersten Rechtszug und die getroffenen Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage mangels nachgewiesenen Vorliegens geltend gemachter Mängel bei Gefahrübergang bzw. - soweit solche Mängel durch das erhobene Sachverständigengutachten als nachgewiesen angesehen wurden - mangels Nachfristsetzung abgewiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger die erstinstanzlich gestellten Anträge in hinsichtlich des Zahlungsbetrages auf 15.426,33 € reduziertem Umfang weiter. Entgegen der Urteilsbegründung erweise sich hinsichtlich des festgestellten mangelbegründenden Fehlens von Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprechanlage eine Nachfristsetzung als entbehrlich gem. § 326 Abs. 5 BGB wegen Unbehebbarkeit der Mängel, bzw. gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB wegen arglistigen Vorgehens der Beklagten, welche Behauptungen ins Blaue hinein aufgestellt habe. Eine Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergebe sich im Übrigen nicht nur im Fall der Arglist, sondern schon bei Wegfall des Vertrauens in die Leistungsfähigkeit des Schuldners, wovon vorliegend bei zutreffender Bewertung auszugehen sei.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Auch soweit das Landgericht zu Recht behauptete Mängel als nicht nachgewiesen und § 476 BGB als nicht anwendbar angesehen habe, fehle es zusätzlich an der erforderlichen Nachfristsetzung für eine Mangelbehebung. Bezüglich irrtümlich im Kaufvertrag angegebener Ausstattungsmerkmale habe der Kläger keine Frist für die technisch mögliche Nachrüstung gesetzt. An die Feststellungen des Landgericht zur fehlenden Arglist der Beklagten sei die Berufungsinstanz gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden.

II.

Die zulässige Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Weder die hinsichtlich ihres Entstehungszeitpunktes streitigen Mängel des streitbefangenen Fahrzeuges, d.h. Kratzer in Windschutzscheibe und Felgen sowie Defekt im Bremssattel (1.), noch die unstreitig bei Gefahrübergang fehlende Ausstattung mit Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung (2.) rechtfertigen die begehrte Rückabwicklung bzw. Schadensersatzansprüche wegen daraus resultierender Aufwendungen.

1. Bezüglich der Kratzer in Windschutzscheibe und Felgen sowie eines Defektes im Bremssattel hat das Landgericht den Kläger im Ergebnis zu Recht (BGH, Urteil vom 14.09.2005 - VIII ZR 363/04, juris Rn. 37) als beweisfällig angesehen. Dies wird mit der Berufung nicht angegriffen.

2. Bezüglich der vereinbarten, aber unstreitig fehlenden Ausstattung des streitgegenständlichen Fahrzeuges mit Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung war der Kläger mangels vorrangigen Nacherfüllungsverlangens gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB nicht zu seinem Rücktritt vom Kaufvertrag mit Schreiben vom 01.06.2017 (K 3) berechtigt.

Zutreffend hat das Landgericht hierzu ausgeführt, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung weder wegen Unmöglichkeit gem. § 326 Abs. 5 BGB (a) noch wegen Unzumutbarkeit oder Vorliegen besonderer Umstände gem. §§ 440, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB (b) entbehrlich war.

a) Der Sachverständige hat in seinem überzeugenden und inhaltlich nicht angegriffenen mündlichen Gutachten vom 9.04.2018 (I 123ff) den nachträglichen Einbau eines Sportfahrwerks als technisch möglich bezeichnet. Auch die Möglichkeit, eine Bluetooth-Freisprechan-

lage zu installieren, wurde bejaht (I 131). Soweit bezüglich der bei der Untersuchung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen nicht feststellbaren Option, Bluetooth-Geräte mit dem Bordcomputer zu koppeln, eine nachträgliche Installation als nur schwer möglich bezeichnet wurde (a.a.O.), ergibt sich daraus entgegen der Berufungsbegründung nicht die Unmöglichkeit der Nachbesserung. Es hätte vielmehr im Ermessen der Beklagten gelegen, den Aufwand eines Austauschs des Bordcomputers und der Anpassung der Software auf sich zu nehmen oder eine Nachbesserung abzulehnen.

b) Es liegen auch keine besonderen Umstände i.S.d. §§ 440, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB vor.

- Das Risiko des Scheiterns der Nachbesserung begründet nicht deren Unzumutbarkeit für den Kläger, dem der Rücktritt in der Folge ohne weiteres möglich gewesen wäre.

- Aufgrund ausführlicher und nicht zu beanstandender Würdigung der Aussage des Zeugen hat das Landgericht festgestellt, dass dieser die unzutreffenden Angaben zu Sportfahrwerk, Bluetooth und Freisprecheinrichtung nicht gegen besseres Wissen oder „ins Blaue hinein“ getätigt hatte, sondern jeweils aus der anderweitigen Ausstattung des Fahrzeuges falsche Schlüsse gezogen hatte. Von einem arglistigen Vorgehen des Zeugen ist das Landgericht daher zu Recht nicht ausgegangen.

- Das Vorliegen auch beim Verbrauchsgüterkauf für nicht vertragsgemäße Leistung erforderlicher (Staudinger/Schwarze, BGB, Neubearbeitung 2015, § 323 Rn. B 107; Erman/Westermann, BGB, 15. Aufl. 2017, § 323 Rn. 17) anderer besonderer Umstände, aufgrund derer das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Beklagten entfallen und die Fristsetzung daher gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich geworden wäre, hat das Landgericht ebenfalls zutreffend verneint. Die schlichte Tatsache, dass das Fahrzeug 3 von 37 im Kaufvertrag genannte Ausstattungsmerkmalen nicht aufwies, wobei das Fehlen von Bluetooth und Freisprecheinrichtung dem Kläger aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges über 6 Monate lange vor dem erklärten Rücktritt aufgefallen sein muss, war nicht geeignet, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Beklagten entfallen zu lassen. Der Bundesgerichtshof hat einen entsprechenden Vertrauensverlust angenommen im Fall von vielfachen Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Technik, welche die Standfestigkeit eines zu errichtenden Gebäudes in Frage stellten (Urteil vom 08.05.2008 - VII ZR 201/07, juris Rn. 7). Damit ist die vorliegende unzutreffende Ausstattungsbeschreibung nicht ansatzweise vergleichbar; diese begründet vielmehr keine vernünftigen Zweifel an der Leistungsfähigkeit

der Beklagten.

Kratschmer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Aurnhammer
Richterin
am Oberlandesgericht

Brunner
Richterin
am Oberlandesgericht